

Holocaust-Gedenken

Der lange Schatten

Dieter Stein

Vor ein paar Jahren besuchte ich zum ersten Mal Israel (JF 17/13). Mit dem Militärgeschichtler Martin van Creveld bestiegen wir die alte Festung Masada, bei der es 74 n. Chr. nach monatelanger Belagerung zur Stürmung durch römische Truppen kam – und zum kollektiven Selbstmord der jüdischen Kämpfer mit ihren Familien. „Masada darf nie wieder fallen“ war lange Zeit der martialische Eid der israelischen Soldaten – Ausdruck des unbedingten Selbstbehauptungswillens eines bedrängten kleinen Volkes.

Von Masada nach Auschwitz. Ich besichtigte damals auch das Holocaust-Museum Yad Vashem. Mir wurde dort erst die eigentliche Bedeutung dieses Gedenkens für die Identität Israels klar. Klaustrophobische Gefühle weckend, schiebt sich das schmale, langgezogene Gebäude, ein durch geneigte Betonwände gebildeter hoher, dreieckiger, sich am Ende weitender Keil, über den Hang und ragt in ein Tal.

Die Ausstellung windet sich mäandernd durch Mittelalter und Neuzeit, der Besucher vollzieht die Odyssee der Juden nach, die sich über Jahrhunderte entwickelnde antisemitische Verfolgung. Sie gipfelt im mörderischen Crescendo der nationalsozialistischen Judenvernichtung. Das Museum schließt mit der schon Ende des 19. Jahrhunderts beginnenden Auswanderung nach Israel, das zum mit eisernem Willen verteidigten sicheren Hafen wird. Durch ein riesiges Panoramafenster blickten wir über ein traumhaftes grünes Tal auf das Häusermeer von Jerusalem – die sonnenüberstrahlte Zukunft nach einer beklemmenden Vergangenheit.

Wie mit einer Nabelschnur sind Deutschland und Israel durch den Holocaust verbunden. Es ist eine Illusion, den Schatten der Vergangenheit mit einem Schlußstrich oder 180-Grad-Wenden der Gedenkpolitik zu entkommen. Genausowenig gelingt es, die deutsche Nation zu erledigen, indem man Auschwitz zum Endpunkt unserer Geschichte erklärt.

Es ist eine gefährliche Versuchung, die Überwindung der Nationalstaaten, die Europäische Union, die Politik offener Grenzen und unkontrollierte Migration mit dem Verweis auf die Vernichtung der europäischen Juden moralisch gegen Kritik immunisieren zu wollen. Aus totalitärem Wahn speist sich eine neue totalitäre Hypermoral. Rituelle Selbstzerknirschung und Größenwahn sind bei deutschen Politikern heute auf eigenartige Weise dialektisch miteinander verbunden. So wenn Heiko Maas seine Position monströs überhöht: „Ich bin wegen Auschwitz in die Politik gegangen.“

Höhe-, Wende- und Tiefpunkte gehören zum Gesamtbild unserer Nationalgeschichte. Mit Martin van Creveld und seiner Frau Dvora (Seite 4–5) sprachen wir anlässlich des 75. Jahrestages der Befreiung von Auschwitz über das Schicksal ihrer Familien und erfassen damit einen kleinen Ausschnitt der großen Tragödie.

„In anderen Ländern undenkbar“

**Interview: Der frühere BND-Chef und Ex-Geheimdienstkoordinator August Hanning über den Rechtsstreit
Jörg Kürschner**

Herr Dr. Hanning, das BND-Gesetz steht in Karlsruhe auf dem Prüfstand. Journalisten-Organisationen wollen das Recht des BND einschränken, die Kommunikation von Ausländern im Ausland zu überwachen. Befürchten Sie eine Beeinträchtigung unserer inneren und äußeren Sicherheit?

Hanning: Der BND ist eine wichtige Säule der deutschen Sicherheitsarchitektur. Die Funkaufklärung – in der Fachsprache Signal Intelligence – ist für die Arbeit des BND ein sehr wichtiges Beschaffungsinstrument. Kein Nachrichtendienst kann den folgenden Gesetzmäßigkeiten enttrinnen: Je stärker die Möglichkeiten bei der Gewinnung von Informationen eingeschränkt werden, um so größer ist die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit. Und, je höher der Kontrollaufwand, um so geringer ist die Effizienz. Deshalb ist das Verfahren in Karlsruhe für unsere innere und äußere Sicherheit von erheblicher Bedeutung.

Die Beschwerdeführer rügen insbesondere, die anlaßlose Überwachung verstoße gegen das Grundgesetz (Fernmeldegeheimnis).

Hanning: Das Grundgesetz ist keine UN-Charta und sein Geltungsbereich ist nach meiner Ansicht auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Im Hinblick auf die „anlaßlose Erfassung“ gilt folgendes: In der Praxis können Sie als Nachrichtendienst nicht von vornherein erkennen, welche Kommunikation von Bedeutung ist. Dies ist in der Praxis eigentlich nur ein ganz minimaler Prozentsatz im Promillebereich. Nachrichtendienste stehen deshalb vor der Notwendigkeit, aus einer Vielzahl von Informationen die relevanten Erkenntnisse auszusondern: Die berühmten Stecknadeln im Heuhaufen zu finden. Dies setzt aber voraus, daß sie auf den „Heuhaufen“ Zugriff haben.

Können Sie umreißen, in welchen Bereichen während Ihrer Amtszeit durch BND-Aufklärung Gefahren von Menschen abgewendet werden konnten?

Hanning: Mit Hilfe der Funkaufklärung konnten zahlreiche Anschläge auf Soldaten der Bundeswehr in Afghanistan verhindert werden. Der BND war maßgeblich daran beteiligt, daß die Lieferung von Komponenten zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen aus Deutschland aufgeklärt und verhindert werden konnte. Mit Hilfe der Funkaufklärung konnten auch Terroranschläge in Deutschland rechtzeitig entdeckt und verhindert werden.

Mußten Sie als BND-Präsident bei der Weitergabe von Erkenntnissen an die Bundesregierung abwägen zwischen Grundrechten des Einzelnen und den Sicherheitsinteressen des Staates?

Hanning: Nein, die Bundesregierung interessierte sich bei der Vorbereitung politischer Entscheidungen in aller Regel nicht für Einzelpersonen, Erkenntnisse über Einzelpersonen wurden – soweit deutsche Sicherheitsinteressen betroffen waren – direkt auf vertraulichem Weg der Bundeswehr oder den deutschen Sicherheitsbehörden zur Verfügung gestellt. Innerhalb Deutschlands gelten dann im Umgang mit personenbezogenen Daten die deutschen Datenschutzgesetze.

„Reporter ohne Grenzen“ argumentiert, die Befugnisse des BND verletzen das Redaktionsgeheimnis, wenn der Dienst bei internationalen Recherchen ausländische Partnermedien abhört. Gilt das Grundgesetz auch für Ausländer im Ausland?

Hanning: Der BND interessiert sich bei der Gewinnung von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln nicht für die Arbeit oder redaktionelle Interna ausländischer Journalisten. Deren Ziel ist ja die Veröffentlichung ihrer Erkenntnisse und Berichte, die man dann aus offenen und frei zugänglichen Quellen erschließen kann.

Während der mündlichen Verhandlung hieß es von seiten des BND, wenn bei der „Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung“ Daten von Deutschen anfielen, würden diese aussortiert. Ist das technisch überhaupt möglich?

Hanning: Ja, dies ist ohne großen Aufwand möglich und wird auch praktiziert.

BND-Vertreter haben in Karlsruhe dargelegt, von rund 154.000 abgefangenen E-Mails, Telefonaten etc. seien nur etwa 260 relevant. Ein Sturm im Wasserglas?

Hanning: Nein, auch wenn die ausgefilterten Erkenntnisse zahlenmäßig gering erscheinen mögen, so können sie doch ganz wesentliche Erkenntnisse liefern.

Die Politik hat auf die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht eher verhalten reagiert. Auch von der Bundeskanzlerin war nichts zu hören, obwohl doch der BND dem Kanzleramt berichtet ...

Hanning: Ja, ich glaube, daß es bei diesem Verfahren um wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland geht, und ich hätte mir in einer Sicherheitslage, die sich

sowohl innerhalb Deutschlands als auch weltweit eher negativ entwickelt, deutlichere Hinweise an das Bundesverfassungsgericht gewünscht. Im übrigen gilt: Auch im Bereich der Nachrichtendienste sind deutsche Alleingänge wenig hilfreich. Ein Verfahren, wie jetzt aktuell in Karlsruhe, wäre in anderen westlichen Ländern undenkbar. Wir Deutschen können nicht auf Dauer erwarten, daß andere Länder und Nachrichtendienste für uns die Hausaufgaben erledigen.

Dr. jur. August Hanning, Jahrgang 1946, war von 1998 bis 2005 Präsident des Bundesnachrichtendienstes und anschließend (bis 2009) Staatssekretär (parteilos) im Bundesinnenministerium.

Die Neurose heilen

Instrumentalisierung eines Großverbrechens: Die Erinnerung an den Holocaust sollte historisch nüchterner erfolgen

Thorsten Hinz

Trauer, Opfergedenken und historische Forschung bilden nur einen Teil des Auschwitz- und Holocaust-Diskurses. Außerdem ist er ein Schlachtfeld, auf dem um Deutungshoheit, also um Macht gerungen wird. Es geht um Geschichts- und Realpolitik, um normative, emotionale, transzendente Bedürfnisse in einer unübersichtlichen und gründlich entzauberten Welt. Wer die Rede über Auschwitz definiert, der verfügt national wie international über eine politische und geistig-kulturelle Machtressource.

Vor genau 20 Jahren fand in Stockholm eine Internationale Holocaust-Konferenz unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs und des Uno-Generalsekretärs statt. In der verabschiedeten Erklärung heißt es: „Der beispiellose Charakter des Holocaust wird immer universelle Bedeutung behalten“ und müsse „in unserem kollektiven Gedächtnis für immer eingeebnet sein“. Daraus abgeleitet wurde die „moralische Verpflichtung unserer Völker und die politische Verpflichtung unserer Regierungen“ zum Kampf gegen „Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit“. Als zentrale Aufgabe hervorgehoben wurde die politische Bildung der Jugend.

Die sogenannte „Holocaust Education“ ist ein offizielles Projekt der Unesco. Sie verfolgt das Ziel, „Lernende mit Wissen, Kompetenzen und Handlungsoptionen auszustatten, um zu kritischem Denken zu befähigen und verantwortungsvolle

Weltbürger hervorzubringen, welche die Menschenwürde achten sowie Vorurteile und Ausgrenzung – die in Gewalt und Völkermord münden können – ablehnen“.

An die „Holocaust Education“ schließt die „Global Citizenship Education“ an. So heißt die politische Bildung im globalen Maßstab. Durch sie sollen „Lernende (...) in die Lage versetzt werden, ein Zugehörigkeitsgefühl zur Weltgemeinschaft zu entwickeln, sich zu engagieren und eine aktive Rolle in der Gesellschaft zu übernehmen, um einen Beitrag zu leisten zu einer friedlichen, gerechten Welt, in der ökologische Ressourcen bewahrt werden“. Anlässlich des 75. Jahrestags der Befreiung des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz veranstaltet die Unesco an ihrem Hauptsitz in Paris einen Gedenktag, zwei Ausstellungen und eine Konferenz, in der über Mittel und Wege diskutiert wird, die Erinnerung an den Holocaust dauerhaft im „kollektiven Gedächtnis“ zu fixieren.

Was an den Deklarationen, Beschlüssen und Projektbeschreibungen immer wieder besticht, ist das Neben- respektive Ineinander von bürokratischer und sakraler Sprache. Der suggestive Rekurs auf den Holocaust verleiht den administrativen Planungen, Normierungen und Anweisungen den Anschein höherer Weihen, einer geheiligten Aura, die ihre Evidenz in sich selbst trägt und die anzuzweifeln sittenwidrig wäre, weil sie etwas unzweifelhaft Gutes transportiert.

Die philosophische Basis für das rhetorische Verfahren schuf Hannah Arendt durch die Umdeutung des Kantschen „radikal Bösen“. Bei Kant bezeichnet der Begriff den „verderbten Hang im Menschen“, ein „radikales, angebornes (...) Böses in der menschlichen Natur“, das ihn dazu verführe, „gesetzwidrigen Maximen“ zu folgen, obwohl er sich „des moralischen Gesetzes bewußt“ sei. Es handelt sich gleichsam um eine anthropologische Konstante. Nach Arendt hat der Mord an den europäischen Juden (allerdings auch der Gulag) dagegen ein nach menschlichen Maßstäben „Unmögliches möglich“ gemacht und ein „unbestrafbares, unverzeihlich radikal Böses“ ans Licht gebracht, „das man weder verstehen noch erklären kann durch die bösen Motive von Eigennutz, Habgier, Neid, Machtgier, Ressentiment, Feigheit“ usw., weshalb darauf „alle menschlichen Reaktionen gleich machtlos sind“.

Arendts Beschreibung zielt auf das, was Kant „eine ohne alle Gesetze wirkende Ursache“ nennt, die Epiphanie „einer gleichsam boshafte Vernunft (ein schlechthin böser Wille)“, in welcher „der Widerstreit gegen das Gesetz selbst zur Triebfeder (...) erhoben, und so das Subjekt zu einem teuflischen Wesen gemacht würde“. Das aber sei, so Kant, auf den Menschen gar nicht anwendbar. Was Arendt formuliert, ist demnach kein „radikal“, sondern ein außermenschliches, ein „absolut Böses“. Sie schrieb dem historischen Faktum des Judenmords eine metaphysische Dimension zu, die letztlich über ein religiöses Potential verfügt.

Zumindest wird diese Schlußfolgerung häufig gezogen. „Auschwitz kann weder erklärt werden, noch kann man es sich vorstellen (...) Der Holocaust steht außerhalb der Geschichte“, meinte Friedensnobelpreisträger Elie Wiesel. So sah es auch Claude

Lanzmann, Regisseur des Films „Shoa“, der für ein Bilderverbot eintrat und in Steven Spielbergs „Schindlers Liste“ und Roberto Benignis „Das Leben ist schön“ eine Blasphemie erblickte.

Der Historiker Dan Diner, der den Begriff „Zivilisationsbruch“ geprägt hat, findet den Holocaust „gleichsam aus seiner geschichtlichen Verankerung herausgerissen“, weil er „ganz jenseits von Konflikt, Gegnerschaft oder politischer Feindschaft“ erfolgt sei. „Nicht nur das sakral imprägnierte, auch ein historisch informiertes Vorstellungsvermögen glitt an dem alle vorausgegangene Erfahrung dementierenden Geschehen ab“, so daß „semantische Welten in sich zusammen(brechen)“. Der Literaturprofessor Geoffrey Hartman, Mitbegründer eines Video-Archivs zum Holocaust, befand, daß er „von entscheidenderer Bedeutung ist als ein Erscheinen Gottes“.

Ernst Nolte erblickte in solchen Thesen und Ausdeutungen die Neigung, ein geschichtliches Ereignis als „Numinosum“, als schaurig-göttliche Erscheinung zu behandeln, dem man sich nur in religiöser Demut, nicht aber mit dem Anspruch des Wissenschaftlers nähern dürfe. Der Versuch, die durch den Holocaust unmittelbar ausgelösten „Emotionen auf die Nachlebenden zu übertragen“, käme dem einer neuen Religionsstiftung gleich. Er hielt dagegen, daß „noch die unmenschlichste Tat im anthropologischen Sinne ‘menschlich’ ist“ und „daß alle menschlichen Phänomene in Relation zu anderen Phänomenen stehen, daß sie aus diesen Beziehungen heraus verstehbar sein müssen“. Im Holocaust realisiere sich der „Begriff Kants von der ‘Verderbtheit’“, weshalb er „als das radikal Böse gelten“ müsse, wohingegen ein „absolutes Böses“ sich nur durch die „Ausblendung der Zusammenhänge“ konstruieren ließe. Er stünde im historischen Kontext des Europäischen Bürgerkriegs zwischen 1917 und 1945 und der vom Bolschewismus ausgehenden Vernichtungsdrohung. Nolte historisierte den Holocaust, indem er ihn in ein transnationales Interaktionssystem stellte. Das wurde als unverzeihliches Skandalon wahrgenommen und machte ihn dauerhaft zur Unperson.

Das war ein Lehrstück. Jedenfalls stellt die umfangreiche Holocaust-Forschung den sakralen Diskurs nicht in Frage. Dieses „Framing“ kommt neben politischen Interessen einem menschlichen Bedürfnis entgegen. An den Umständen irre gewordene Individuen und Gesellschaften, die sich als Kontrastfiguren zu einem „absolut Bösen“ definieren, finden als Streitmacht des „absolut Guten“ zu neuer Gewißheit und Stärke. In solcher zwanghaften Fixierung liegt neben der Instrumentalisierung eines Großverbrechens die Gefahr, erst recht die innere Freiheit zu verlieren. Daraus folgen Realitätsverlust, eine exzessive Gesinnungsethik und Selbstermächtigung, die zur Angleichung an das führen kann, was man zu bekämpfen meint.

Ein diesjähriger Preisträger, der vom Internationalen Auschwitzkomitee mit der „Gabe der Erinnerung“ geehrt wurde, weil er „mit Mut, Kreativität und Lebensfreude antisemitischem und rechtsextremem Haß entgegen(tritt) und (...) die Werte der Demokratie“ verteidigt, hatte zuvor über Twitter verkündet, die AfD bestehe „aus

Menschen, die ihr Menschsein verwirkt haben“. Das Auschwitz-Mantra wird herangezogen, die dysfunktionale und teilweise rechtswidrige Migrationspolitik zu legitimieren. Staatliche Maßnahmen und Gesetze fördern die Neigung, Einwände und Gegenargumente mit dem Vorwurf der „Volksverhetzung“ zu unterdrücken. Die Versuche, Auschwitz als Gründungsmythos für ein vereintes Europa zu implementieren, stellen daher eher eine Drohung als ein humanes Versprechen dar. Die Erwartung schließlich, ausgehend von Europa und dem Westen die ganze Welt mit der „Holocaust Education“ zivilreligiös zu missionieren, wurde schwer enttäuscht.

Stattdessen erlebte die Hypermoral ihren Durchmarsch und wurden die äußeren Abwehrkräfte der europäischen Staaten unterminiert. Mit dem Ergebnis, daß sich ausgerechnet die direkten Erben der Holocaust-Opfer am stärksten durch die Massenzuwanderung bedroht sehen. Die Zivilgesellschaft, die sich im Zeichen von Auschwitz formiert hat, kann die Schwäche des Staates nicht ausgleichen. In Bewährungssituationen erweist sie sich als Versammlung von Mitläufern, die sich den neuen Kräfteverhältnissen bis hin zur Selbstverleugnung und zum Selbsthaß anpassen.

Um die Neurose zu heilen, müßte die Emanzipation vom quasi-religiösen Schauder zugunsten historischer Nüchternheit erfolgen und die besitzergreifende Erinnerung an den Holocaust in eine distanzierte überführt werden. Andernfalls wird sie für die europäische und ganze westliche Welt zum Schwarzen Loch.

Verfassungsschutz auf der Kippe zwischen Verteidigung und Schädigung der Demokratie

Rechtsstaatlich einbinden

Dietrich Murswiek

Das Grundgesetz hat die deutsche Demokratie vor dem Hintergrund des Scheiterns der Weimarer Republik und der Erfahrungen mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts als „streitbare“ oder „wehrhafte“ Demokratie konstituiert, die es nicht zulassen will, daß ihre Fundamente – die Garantien der Menschenwürde und der individuellen Freiheit sowie die Demokratie selbst einschließlich ihrer notwendigen Fundierung in einem freien politischen Willensbildungsprozeß, in der Chancengleichheit der politischen Parteien, in freien und gleichen Wahlen, all das also, was das Grundgesetz unter dem Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zusammenfaßt – von ihren Feinden beseitigt werden.

Daß der Staat seine eigene Existenz und seine durch die Verfassung konstituierte rechtliche Grundordnung und Staatsorganisation gegen gewaltsame Umsturzversuche schützt, ist eine Selbstverständlichkeit. Was Deutschland insoweit von den meisten anderen Ländern unterscheidet, ist der Umstand, daß die Verfassung

nicht nur Vorkehrungen gegen eine gewaltsame Revolution, sondern auch gegen die „legale“ Revolution trifft, nämlich dagegen, daß die fundamentalen Verfassungsprinzipien von einer Regierung oder einer Parlamentsmehrheit beseitigt werden, die durch demokratische Wahlen – nicht durch Gewaltanwendung – an die Macht gekommen ist. Die fundamentalen Verfassungsprinzipien sind gemäß Art. 79 Abs. 3 GG unabänderlich; sie können mit keiner noch so großen Mehrheit beseitigt werden. Und politische Parteien, die darauf ausgehen, diese Prinzipien zu beseitigen, sind verfassungswidrig (Art. 21 Abs. 2 GG); sie können verboten werden.

Dem Schutz der Verfassung dienen insbesondere die speziellen Verfassungsschutzbehörden, nämlich das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesverfassungsschutzbehörden. Im öffentlichen Sprachgebrauch wird der Begriff „Verfassungsschutz“ meist mit den Verfassungsschutzbehörden gleichgesetzt.

Nach der Konzeption des deutschen Verfassungsschutzrechts sind die Verfassungsschutzbehörden keine Polizeibehörden. Es gilt das „Trennungsgebot“ (z.B. § 2 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG): Verfassungsschutz und Polizei sind organisatorisch getrennt. Der Verfassungsschutz hat keine operativen Gefahrenabwehraufgaben, sondern er ist lediglich für die Sammlung und Auswertung von Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen zuständig sowie für die Information der Regierung und der Öffentlichkeit über diese Bestrebungen – so die gesetzliche Konzeption. Präventionsmaßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Polizei, soweit es um die Abwehr konkreter Gefahren – zum Beispiel durch Terroristen – geht. Für die Strafverfolgung sind auch bei verfassungsschutzrelevanten Straftaten die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Und über Vereins- und Parteiverbote entscheiden Innenminister beziehungsweise das Bundesverfassungsgericht.

Dennoch sind die Verfassungsschutzbehörden keine reinen Informationssammelstellen. Hinsichtlich seiner faktischen Wirkungen, aber auch nach Selbstverständnis und Intention der Verfassungsschutzbehörden, die sich selbst als „Frühwarnsystem“ begreifen, geht die Tätigkeit des Verfassungsschutzes über die reine Informationssammlung, -auswertung und -vermittlung weit hinaus: Zumindest die Information der Öffentlichkeit über die Beobachtung einer Organisation durch den Verfassungsschutz beziehungsweise über ihre Einstufung als extremistisch dient nicht lediglich der sozusagen neutralen Mitteilung von Tatsachen, sondern sie dient zugleich der Bekämpfung dieser Organisation. Der Verfassungsschutz spricht implizit ein amtliches negatives Werturteil und eine Warnung vor dieser Organisation aus.

Die Beobachtung von Parteien und ihre öffentliche Einstufung als „extremistisch“ sind wegen der herausragenden Bedeutung der Parteien für den demokratischen Willensbildungsprozeß und für die Durchführung von Wahlen besonders heikel.

Dies habe ich in Abhandlungen von 1997 und 2004 herausgearbeitet, und das Bundesverfassungsgericht hat dies bestätigt. Es hat sich deshalb auch meiner Auffassung angeschlossen, daß die Bewertung einer Organisation als „extremistisch“ im Verfassungsschutzbericht ein Grundrechtseingriff ist – mit der Folge, daß die Verfassungsschutzberichterstattung nunmehr erheblich intensiverer gerichtlicher Kontrolle unterliegt als zuvor.

Aber schon die Beobachtung einer Organisation ist ein erheblicher Eingriff in ihre Grundrechte beziehungsweise bei politischen Parteien in ihre Rechte aus Art. 21 Abs. 1 GG. Dies gilt nicht nur für die informationelle Selbstbestimmung, sondern auch für die Freiheit der politischen Betätigung. Denn diese ist erheblich beeinträchtigt, wenn sie im Bewußtsein der Beobachtung durch den Verfassungsschutz oder unter der Drohung mit möglichen Konsequenzen der Beobachtung ausgeübt werden muß.

Die Beobachtung politischer Parteien und ihre öffentliche Einstufung als „extremistisch“ sind wegen der herausragenden Bedeutung der Parteien für den demokratischen Willensbildungsprozeß und für die Durchführung von Parlamentswahlen besonders heikel. Einerseits sind es vor allem die politischen Parteien, von denen Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen können, sofern man die Möglichkeit einer Beseitigung dieser Ordnung im Wege demokratischer Mehrheitsgewinnung und nicht Terrorismus oder gewaltsamen Umsturz in Betracht zieht. Denn nur politische Parteien und nicht andere Organisationen nehmen an Wahlen teil und können auf diese Weise die Macht im Staate erobern.

Um der „Machtergreifung“ einer verfassungsfeindlichen Partei vorzubeugen und rechtzeitig Informationen über Pläne zur Beseitigung der grundlegenden Verfassungsprinzipien im Falle einer „Machtübernahme“ zu gewinnen, damit ein Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 Abs. 2 GG eingeleitet werden kann, bevor es zu spät ist, läßt sich in Fällen hinreichend begründeten Verdachts die Beobachtung einer Partei rechtfertigen.

Wenn das Grundgesetz das Verbot einer Partei wegen ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Zielsetzung ermöglicht, setzt dies voraus, daß der Staat auch die Möglichkeit haben muß, sich die dafür erforderlichen Informationen zu beschaffen. Deshalb ist die Beobachtung einer Partei mit dem sogenannten Parteienprivileg, wonach eine Partei nicht als verfassungsfeindlich behandelt werden darf, solange das Bundesverfassungsgericht ihre Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt hat, vereinbar.

Ob dies auch für die amtliche Einstufung einer Partei als „extremistisch“ beziehungsweise „verfassungsfeindlich“, insbesondere im Verfassungsschutzbericht, gilt, ist umstritten. Geht man von der eingefahrenen Rechtsprechung aus, nach der das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts nicht ausschließt, daß Regierung und Verfassungsschutz von ihnen als verfassungsfeindlich angesehene Parteien „politisch“ – also durch Anprangerung als „extremistisch“ – bekämpfen, dann hängt für die Demokratie viel davon ab, ob ausschließlich solche Parteien auf diese Weise bekämpft werden, die tatsächlich verfassungsfeindlich sind, die also gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen im Sinne der Verfassungsschutzgesetze verfolgen.

Wenn dies der Fall ist, verteidigt der Verfassungsschutz mit seiner öffentlichen Etikettierung der Partei als extremistisch die Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaats.

Wenn dies aber nicht der Fall ist, wenn also die hoheitlich mit dem Extremismus-Label versehene Partei in Wirklichkeit keine verfassungsfeindlichen Ziele anstrebt, dann fügt der Verfassungsschutz der Demokratie schwerwiegenden Schaden zu. Jedenfalls dann, wenn die betreffende Partei gute Wahlchancen hat, die durch das Eingreifen des Verfassungsschutzes in die öffentliche Meinungsbildung drastisch gemindert werden, führt eine unzutreffende Extremismus-Etikettierung zu einer schwerwiegenden Verzerrung des demokratischen Wettbewerbs, die sogar im Hinblick auf die Möglichkeiten der Regierungsbildung wahlentscheidend sein kann.

Weil dies so ist, arbeitet der Verfassungsschutz dort, wo er seine Bekämpfungsfunktion wahrnimmt, an einer heiklen Grenzlinie: Die Richtigkeit seiner Einstufung einer Partei als extremistisch ist nicht nur eine Frage von rechtmäßig und rechtswidrig, sondern zugleich eine Frage von Verteidigung oder Schädigung der Demokratie. Der Verfassungsschutz ist bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe immer in Gefahr, die Demokratie zu beschädigen, statt sie zu schützen. Denn sieht man von der Möglichkeit des bewußten Einsatzes des Verfassungsschutzes zur Diskreditierung politischer Gegner ab, gibt es zwei naheliegende Möglichkeiten, aus denen es zu einer unzutreffenden Erhebung des Extremismus-Vorwurfes kommen kann:

Zum einen erlauben die Verfassungsschutzgesetze des Bundes und mancher Bundesländer die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht bereits in Verdachtsfällen. Es ist also möglich, daß eine Partei dort als extremistisch angeprangert wird, obwohl der Verdacht sich später als unbegründet herausstellt.

Die Verdachtsberichterstattung in Verfassungsschutzberichten halte ich für grundsätzlich verfassungswidrig. Politische Opposition mit einer Herrschaft des Verdachts niederzuhalten, ist mit dem Demokratieprinzip unvereinbar.

Zum anderen ist die Frage, ob eine Partei gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt, nicht immer einfach zu entscheiden.

Wenn eine Partei sich nicht offen zu verfassungsfeindlichen Zielen bekennt, ist eine schwierige Beweisführung notwendig, die sich vor allem auf Äußerungen von Funktionären und Mitgliedern stützt. Hierbei kann es leicht zu Fehlbewertungen kommen – insbesondere dann, wenn schon über die rechtlichen Maßstäbe keine Klarheit besteht.

Da der Verfassungsschutz immer auf der Kippe zwischen Verteidigung und Schädigung der Demokratie operiert, wenn er nicht von sich aus sozusagen einen Sicherheitsabstand zur Grenze der Rechtswidrigkeit einhält, ist eine strikte rechtsstaatliche Einbindung und Kontrolle seiner Tätigkeit ein zwingendes Erfordernis der Demokratie.

Die Verdachtsberichterstattung halte ich für grundsätzlich verfassungswidrig. Rechtsstaatlicher Verfassungsschutz darf nicht zu einer Diskreditierung politischer Konkurrenz auf Verdachtsbasis führen. Politische Opposition mit einer Herrschaft des Verdachts niederzuhalten, ist mit dem Demokratieprinzip unvereinbar.

Wenn die Verfassungsfeindlichkeit aus Meinungsäußerungen erschlossen werden muß, weil es an Bekundungen verfassungsfeindlicher Ziele seitens der Organisation fehlt, kann der Verfassungsschutz in die Versuchung geraten, bloße Meinungen statt politischer Ziele zu bewerten, Gesinnungskontrolle zu betreiben und politische Unkorrektheit zu sanktionieren. Wenn dem nicht durch klare rechtliche Maßstäbe und durch ihre strikte Beachtung begegnet wird, kann der Verfassungsschutz sich zu einem Instrument ideologisch begründeter Ausgrenzung politisch unerwünschter Kräfte entwickeln. Er würde dann nicht die Verfassung, sondern die etablierten Parteien schützen und damit selbst zum Problem für die freiheitliche demokratische Grundordnung werden.

Um so erstaunlicher ist es, daß über die Bedeutung eines der Zentralbegriffe der Vorschriften, die zur Beobachtung durch den Verfassungsschutz und zur öffentlichen Berichterstattung ermächtigen, über die Bedeutung des Begriffs der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ für verfassungsfeindliche Bestrebungen, bei den Verfassungsschutzbehörden und in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung keine Klarheit besteht, sondern eine eher intuitive und schlampige Anwendungspraxis vorherrscht, die nicht einmal zwischen Äußerungen, die das Ziel der Beseitigung eines Grundsatzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ausdruck bringen, und solchen Äußerungen unterscheidet, die lediglich eine Maßnahme fordern, welche im Falle ihrer Verwirklichung gegen einen der Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstieße.

Auch daß „tatsächliche Anhaltspunkte“ Tatsachen sind (die als Indiz für die Verfassungsfeindlichkeit der betreffenden Organisation dienen und ein Baustein für einen entsprechenden Verdacht sein können) und nicht bloße Vermutungen oder Unterstellungen, wird in der Praxis oft schon deshalb nicht beachtet, weil man dies gar nicht reflektiert. Das Gesetz verlangt als Beobachtungsvoraussetzung einen Verdacht, der auf Tatsachen gestützt ist und nicht lediglich auf den Verdacht, daß solche Tatsachen vorliegen könnten.

Auch wird in der Praxis nicht hinreichend bedacht, daß und in welcher Weise entlastende Umstände in die Bewertung einbezogen werden müssen. Wenn die Verfassungsschutzbehörden nur nach belastendem Material suchen, arbeiten sie nicht als objektive Behörden zum Schutz der Verfassung, sondern können von vornherein nur die Wirklichkeit verzerrende Ergebnisse erzielen.

Außerdem ist zu fordern, daß die „Gesamtschau“, in welcher die Verfassungsschutzbehörde die Anhaltspunkte bewertet, um zu einer Entscheidung über die Einstufung einer Organisation als Verdachtsfall, als Fall erwiesener Verfassungsfeindlichkeit oder als Fall, der in den Verfassungsschutzbericht aufgenommen wird, zu kommen, rational strukturiert und das Ergebnis nicht bloß intuitiv über den Daumen gepeilt wird. Nur auf diese Weise ist die Nachvollziehbarkeit der Bewertung gewährleistet.

Die Verfassungsschutzbehörden täten gut daran, die sich aus Gesetz und Verfassung ergebenden Kriterien für die Beobachtung und für die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht nicht als unziemliche Einengung ihrer Aktivitäten zu begreifen. Sie können ihre Aufgabe nur dann richtig erfüllen, wenn sie selbst die Grundsätze von Demokratie und Rechtsstaat achten, die zu schützen sie berufen sind.

Prof. Dr. Dietrich Murswiek, Jahrgang 1948, ist emeritierter Professor für Öffentliches Recht an der Universität Freiburg. Er ist auch als Prozeßvertreter in großen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Vertrag von Lissabon, „Euro-Rettung“, EZB-Staatsanleihenkäufe) bekannt geworden.

Dietrich Murswiek: Verfassungsschutz und Demokratie. Voraussetzungen und Grenzen für die Einwirkung der Verfassungsschutzbehörden auf die demokratische Willensbildung, Duncker & Humblot, Berlin 2020, broschiert, 187 Seiten, 39,90 Euro. Der Beitrag auf dieser Seite ist – mit freundlicher Genehmigung von Autor und Verlag – eine gekürzte Fassung des Einleitungskapitels.